

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit

1. Allgemeines

- 1.1 Internationale Jugendbegegnungen und –austausche fördern die Kontakte und die Verständigung zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen, Rassen und Religionen.
- 1.2 Die Region Hannover fördert die Durchführung internationaler Begegnungen freier Träger der Jugendhilfe gem. den §§ 11, 12, 73 und 74 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nach diesen Richtlinien nicht. Die Region Hannover entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Es können gefördert werden:

- 2.1.1 bei Jugendbegegnungen und -austauschen im Ausland:

die Teilnehmenden aus dem Gebiet der Region Hannover, für das die Region Jugendhilfeträger ist, und

- 1.0.2 bei Jugendbegegnungen und -austauschen im Inland,

- sofern diese überwiegend in der Region Hannover oder in Einrichtungen der Region Hannover stattfinden,
- die Teilnehmenden der aufnehmenden Gruppe Einwohner des Gebietes sind, für das die Region Jugendhilfeträger ist,

die Teilnehmenden der ausländischen Gruppen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der internationalen Jugendbegegnungen und -austausche müssen das 14. Lebensjahr vollendet und dürfen das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben. Eine Beschränkung der Altersobergrenze gilt nicht für Jugendleiterinnen und -leiter sowie sonstige Betreuungskräfte.
Für je zehn Teilnehmende wird eine Betreuungskraft bezuschusst. Bei nicht gleichgeschlechtlichen Gruppen bis 10 Personen werden eine weibliche Betreuerin und ein männlicher Betreuer berücksichtigt.
- 4.2 Die Jugendbegegnungen und -austausche müssen mindestens **sechs** Tage ohne An- und Abreisetag umfassen.
- 4.3 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jugendbegegnungen und -austausche müssen auf die Verhältnisse im Partnerland, insbesondere auf die Kulturen, auf die Gesellschaftsordnung sowie auf die Werte und Lebensweisen hinreichend vorbereitet werden. In gleicher Weise sind Kenntnisse über die Bundesrepublik Deutschland zu vermitteln.
- 4.4 Grundlage der Jugendbegegnungen und -austausche muß ein Programm sein, das Angaben über Zielgruppen und Lernziele sowie über Mittel und Wege der Zusammenarbeit enthält.
- 4.5 Die Jugendleiterinnen und -leiter müssen über Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen und die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Mitarbeit und zu eigener Initiative anzuleiten.
- 4.6 Die Höhe des Zuschusses pro Teilnehmer/-in darf die Hälfte des Teilnahmebeitrages nicht übersteigen. Der Träger ist verpflichtet, andere öffentliche Fördermittel zu beantragen, sofern solche zur Verfügung stehen.

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist nachrangig gegenüber dem Teilnahmebeitrag und anderen öffentlichen Förderungen. Sie ist entsprechend zu kürzen, wenn durch die Förderung die Gesamteinnahmen höher sind als die Gesamtausgaben der Veranstaltung.

- 4.7 Eine Förderung nach den Richtlinien über die Bezuschussung von Kinder- und Jugendfreizeiten (Ferienhilfsfonds) darf nicht in Anspruch genommen werden.

5. Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit gewährt. Die Mittel werden als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung vergeben.
- 4.2 Für Jugendbegegnungen und -austausche gem. Nr. 2.1.1 können
höchstens **4,00 €** je Teilnehmertag gewährt werden.
- 4.3 Für Jugendbegegnungen und -austausche gem. Nr. 2.1.2 können
höchstens **2,50 €** je Teilnehmertag gewährt werden.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Zuwendungen für Jugendbegegnungen und -austausche sind bei der Region Hannover - Team Wirtschaftliche Jugendhilfe - zu beantragen.
- 6.2 Der Träger der Veranstaltung hat einen Antrag mit folgenden Angaben vorzulegen:
- einer vorläufigen Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - einem Gesamtfinanzierungsplan
 - einem Nachweis über die Vorbereitung auf die Maßnahme gem. Nr. 4.4,
 - einem Programm gem. Nr. 4.5 und
- 6.3 Anträge sind vor Beginn der Veranstaltung, spätestens aber bis zum **31. Mai** eines Jahres, zu stellen.
- 6.4 Wurde die Jugendbegegnung oder der -austausch vor der Bewilligung der Maßnahme begonnen, ist eine Förderung ausgeschlossen.
- 6.5 Die Zuwendung wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Über die Verwendung der bewilligten Zuwendung ist ein Nachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Veranstaltung vorgelegt werden.
- 7.2 Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:
- ein zahlenmäßiger Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben einschließlich der bewilligten Zuwendungen,
 - ein Sachbericht, mit dem das durchgeführte Programm dargestellt wird und
 - eine vollständige Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Aus dieser Liste müssen sich Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Anwesenheitstage ergeben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie auch die Betreuungskräfte müssen ihre Teilnahme an der Veranstaltung durch Unterschrift bestätigt haben.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2005 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.1995 außer Kraft.